



Die freien Tage sind da und dann die bittere Enttäuschung. Endlich Urlaub oder Zeitausgleich – und dann krank! Gleichmaßen ärgerlich, aber hat ganz unterschiedliche Rechtsfolgen.

*Während meines Urlaubs Mitte September bin ich leider krank geworden. Bekomme ich jetzt meine Urlaubstage zurück? Der letzte freie Tag war formal Zeitausgleich. Macht das einen Unterschied?*

Robert W., Oberösterreich

Lieber Herr W., krank zu sein ist immer ärgerlich. Ganz besonders unerfreulich ist es aber natürlich, während eines Urlaubs oder im Zeitausgleich zu erkranken. Viele Arbeitnehmer gehen davon aus, dass sie in einem solchen

Fall keine Urlaubstage verbrauchen – der **Urlaub** also von der Krankheit **unterbrochen** wird. Das ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen so:

Insbesondere muss die Krankheit **länger als drei Kalendertage** (nicht Arbeitstage!) dauern. Bei kürzeren Erkrankungen kommt es zu keiner Unterbrechung des Urlaubs.

\*\*\*

Ob alle oder nur einzelne Krankheitstage in den Urlaub fallen, ist egal. Waren Sie zum Beispiel von 9. bis 22. September 2022 in Urlaub und von 21. bis 30. September arbeitsunfähig, waren Sie zwar nur zwei Tage während des Urlaubs krank, insgesamt aber länger als drei Tage. Die beiden Tage zählen daher nicht als Urlaub, weil die

Arbeitsunfähigkeit insgesamt länger als drei Tage dauerte.

Waren Sie aber spätestens am vierten Tag wieder gesund, werden alle ursprünglich vereinbarten Urlaubstage vom Urlaubskonto abgezogen – und Sie konnten hoffentlich immerhin noch den Rest Ihres Urlaubs genießen.

Und mehrere voneinander unabhängige Krankheiten, die jeweils höchstens drei Tage dauern, werden **nicht zusammengerechnet**. Neben der Dauer ist es wichtig, dass die Erkrankung **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt** wurde.

Außerdem ist der Arbeitgeber **spätestens nach drei Tagen** über die Krankheit zu **informieren**. Wenn Sie wieder gesund sind und zu arbeiten be-

ginnen, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber auch eine **Krankenstandsbestätigung** vorlegen, und zwar unaufgefordert.

Kommt es zu einer Unterbrechung Ihres Urlaubs wegen Krankheit, so zählen diese Tage nicht als Urlaubstage. Dennoch endet der Urlaub ganz regulär, also am letzten vereinbarten Urlaubstag.

Die krankheitsbedingt „ausgefallenen“ Urlaubstage verlängern den Urlaub nicht automatisch, sondern werden wieder zurück auf das Urlaubskonto gebucht. Sobald der Urlaub endet und Sie wieder gesund sind, müssen Sie wieder arbeiten.

\*\*\*

Achtung: Für den letzten freien Tag, an dem Sie nicht Urlaub, sondern **Zeitausgleich** verein-

barten, gelten andere Regeln: Bei Zeitausgleich kommt es nämlich zu **keiner Unterbrechung durch Krankheit**, ganz egal wie lange sie dauert oder wodurch sie entstand. Das ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, stellte der Oberste Gerichtshof inzwischen aber klar: Erkrankt ein Arbeitnehmer während eines vereinbarten Zeitausgleichs, hat das keine Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis. Die Zeitausgleichsstunden gelten daher jedenfalls als konsumiert und werden nicht zurückverrechnet.

\*\*\*

Zur Autorin: Mag. Lisa Kulmer ist seit 2016 Rechtsanwältin und Expertin im Arbeitsrecht bei DORDA.

rechtpraktisch@kurier.at



## Endlich im Urlaub – und dann krank!